



## Vernehmlassung zur

# Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (NG 611.1)

## Fragebogen

Der Fragebogen kann elektronisch ausgefüllt werden.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung. Herzlichen Dank.

Absender:

**Die Mitte Nidwalden**

1. Wie beurteilen Sie insgesamt die vorliegende Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (Abschaffung des Gewässerraumabstandes)?

Positiv

Negativ

Enthaltung

Bemerkungen: *Wenn die Bundesgesetzgebung diesen Gewässerraumabstand nicht fordert resp. gar nicht erwähnt, ist die Abschaffung in den kantonalen Gesetzen die logische Folge und wird unterstützt. Mit dem ordentlichen Gewässerraum wird bereits sichergestellt, dass die Funktion eines Gewässers nicht gestört wird, und dass in einem Ereignisfall mit dem Gewässerraum bereits genügend Interventionsraum besteht, um im Notfall mit Maschinen und Geräten eingreifen zu können.*

2. Sind Sie einverstanden, dass der kantonale Gewässerraumabstand (vgl. bestehende Art. 121 und 122 PBG) aufgehoben wird?

ja  nein  Enthaltung

Bemerkungen: *Grundsätzlich ist Die Mitte Nidwalden einverstanden mit der Änderung von Art. 122 a Abs. 2 PBG, sofern die übrigen Bauten und Erschliessungsanlagen, insbesondere Strassen, Wege und Abstellplätze, weiterhin möglich sind. Voraussetzung bleibt, dass der Zugang zum Gewässer für Unterhalt, Intervention und Hochwasserschutz nicht eingeschränkt wird.*

*Ganz grundsätzlich sollen Baulinien, die den **Wiederaufbau** von bestehenden Bauten und Anlagen am bestehenden Standort **bisher im Gewässerraum-Abstand** sichern, auch dann ihre Rechtsgültigkeit behalten, wenn diese Baulinien **neu im Gewässerraum** zu liegen kommen. Generell gilt die Frage, ob Baulinien für Wiederaufbauten (Besitzstands- und Wiederaufbau-Garantie) im Gewässerraum möglich sind.*

3. Sind Sie einverstanden, dass die "Zone für dicht überbautes Gebiet" (vgl. bestehender Art. 69a PBG) aufgehoben wird?

ja  nein  Enthaltung

Bemerkungen: *Der bestehende Art. 69a Planungs- und Baugesetz (NG 611.1, PBG) betreffend die Zone für dicht überbautes Gebiet im Gewässerraum kann gestrichen werden, da sowieso die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes sowie die Praxis des Bundesgerichts zur Anwendung kommen und für die Gemeindeversammlung kein Handlungsspielraum bleibt.*

4. Sind Sie mit dem Handlungsspielraum betreffend die neu formulierten Ausnahmetatbestände für Bauten und Anlagen im Gewässerabstand einverstanden (vgl. angepasster Art. 122a Abs. 2 PBG; Anwendungsbereich: wenn weder ein Gewässerraum noch ein Abflussweg festgelegt ist)?

ja  nein  Enthaltung

Bemerkungen: *Siehe Antwort bei der Frage 2.*

5. Teilen Sie die Einschätzung, dass die Übergangsbestimmungen erforderlich und zielführend sind, um die Rechtssicherheit für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu gewährleisten?

ja  nein  Enthaltung

Bemerkungen: *Den Übergangsbestimmungen Art. 177d/e kann nach unserer Ansicht zugestimmt werden. Es ist zwingend, dass nicht automatisch die Übergangsbestimmungen der bundesrechtlichen Gewässerschutzverordnung zur Anwendung kommen. Für den Kanton soll ein gewisser Spielraum erhalten bleiben.*

6. Sind sie einverstanden, dass Ausnahmetatbestände für Bauten und Anlagen im Gewässerraum durch die Direktion neu der Zustimmung bedürfen und nicht mehr zu genehmigen sind (vgl. angepasster Art. 36 GewG)?

ja  nein  Enthaltung

Bemerkungen: *Dass im Art. 36 Gewässergesetz (NG 631.1, GewG) die bis heute notwendige Genehmigung der zuständigen Direktion zu einer Zustimmung der Direktion umgewandelt wird, kann zugestimmt werden. Damit wird es möglich sein, das Verfahren in den Gesamtbewilligungsentscheid einzubauen. Wir hoffen, dass die Verfahren dadurch optimiert und auch zeitlich verkürzt werden können.*

7. Stellungnahme / Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Bemerkungen
<b>122 a</b>	<i>Ergänzung/Korrektur:</i> <sup>2</sup> Bauten und Anlagen, <b>insbesondere Strassen, Wege und Abstellplätze sind</b> innerhalb des Gewässerabstands <b>sind nur</b> zulässig, wenn:

8. Ist der Bericht vollständig, schlüssig und verständlich abgefasst?

ja  nein  Enthaltung

Bemerkungen: *Der Besitzstand von bestehenden Gebäuden müsste präzisiert und genauer umschrieben werden. Bestehende Bauten innerhalb von Baulinien müssen bestehen bleiben.*

## 9. Weitere allgemeine Bemerkungen

Datum.. 26.09.2023

Unterschrift



Mario Röhli  
Präsident Die Mitte Nidwalden

Bitte schicken Sie den ausgefüllten Fragebogen bis spätestens **Freitag, 30. September 2023** an die

Staatskanzlei Nidwalden  
Dorfplatz 2  
Postfach 1246  
6371 Stans

und in elektronischer Form an (PDF wie auch Word-Dokument):  
[staatskanzlei@nw.ch](mailto:staatskanzlei@nw.ch)